

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 12. Mai 2016**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1818/13 - 3.2.08

Anmeldenummer: 05808291.8

Veröffentlichungsnummer: 1812729

IPC: F16G3/04

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

BAND ODER GURT MIT EINEM AN SEINEM ENDE ANGEBRACHTEN
DRAHTHAKENVERBINDER

Patentinhaberin:

Flexco Europe GmbH

Einsprechende:

MATO Maschinen- und Metallwarenfabrik
Curt Matthaei GmbH & Co KG

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 56, 123(2)

Schlagwort:

Erfinderische Tätigkeit - (ja)

Änderungen - zulässig (ja)

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



Beschwerdekammern
Boards of Appeal
Chambres de recours

European Patent Office
D-80298 MUNICH
GERMANY
Tel. +49 (0) 89 2399-0
Fax +49 (0) 89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1818/13 - 3.2.08

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.08
vom 12. Mai 2016

Beschwerdeführerin: MATO Maschinen- und Metallwarenfabrik
(Einsprechende) Curt Matthaehi GmbH & Co KG
Bibererstrasse 215 - 217
63071 Offenbach (DE)

Vertreter: Quermann, Helmut
Quermann - Sturm - Weilnau
Patentanwälte Partnerschaft mbB
Unter den Eichen 5
65195 Wiesbaden (DE)

Beschwerdegegnerin: Flexco Europe GmbH
(Patentinhaberin) Leidringer Strasse 40-42
72348 Rosenfeld (DE)

Vertreter: Säger, Manfred
Säger & Hofmann Partner AG
Feldgüetliweg 130
8706 Meilen (ZH) (CH)

Angefochtene Entscheidung: **Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 25. Juni 2013 zur Post gegeben wurde und mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 1812729 aufgrund des Artikels 101 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender M. Alvazzi Delfrate

Mitglieder: P. Acton

D. T. Keeling

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Entscheidung über die Zurückweisung des Einspruchs gegen das Europäische Patent Nr. 1 812 729 wurde am 25. Juni 2013 zur Post gegeben.

Die Einsprechende (Beschwerdeführerin) hat form- und fristgerecht gegen diese Entscheidung Beschwerde eingereicht

- II. Folgende Dokumente sind für die folgende Entscheidung relevant:

D10: EP-A-1 338 825

E2: Wilhelm Sülzle Maschinenbau, Rosenfeld/Württbg.,
Riemenverbinderpreisliste B/2 mit ermäßigten
Preisen ab 1. Juli 1949

E4: Walther Sülzle GmbH, ANCHOR Lacing Systems, Euro-
Preisliste A-2000, gültig ab 1.10.2000

E9: Metallwarenfabrik Curt Matthaei, Preisliste "M",
Ausgabe 1954

E11: Anker-Flexco GmbH, Katalog ANCHOR Lacing Systems,
© 1991/1

E16: M.I.L. s.r.l, Prospekt, BK SELECT, BK SPUGNA
(kein Datum)

E17: Protokoll über die mündliche Verhandlung im Fall
T0598/08-3208

- III. Am 12. Mai 2016 fand eine mündliche Verhandlung vor der Beschwerdekammer statt.

Die Beschwerdeführerin beantragte

- die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und
- den Widerruf des europäischen Patents.

Die Beschwerdegegnerin beantragte die Zurückweisung der Beschwerde.

IV. Der erteilte Anspruch 1 hat folgenden Wortlaut:

"Band oder Gurt mit einem an seinem Ende unter Bildung einer sogenannten Bandnaht durch Einpressen der einzelnen Drahhaken angebrachten Drahhakenverbinder (6), der eine Reihe (15) paarweise mit Abstand und parallel zueinander angeordnete,

nur an einem an einer Seite klebenden (Merkmal 6)

mit etwa U-förmig geformten, streifenförmigen Trägermaterial (7) in entsprechenden Ausnehmungen (8) gefassten und aus rundem oder flachen Stahldraht bestehende einzelne Drahhaken (9) aufweist, von denen jeder zwei ungleich lange, vor dem Einpressen in einem Winkel winklig zueinander verlaufende Hakenschenkel (10,11) beiderseits des Knickbereichs (12) mit an deren Enden aufeinanderzu abgebogenen Hakenspitzen (13,14) aufweist, die in das Band oder den Gurt eingepresst sind, wobei mittig zwischen einem zueinander benachbarten Paar von zueinander parallel angeordneten Drahhaken (9) ein bezüglich der durch deren Winkelhalbierenden gebildeten Ebene gespiegelt angeordneter Drahhaken (9) angeordnet ist,

wobei die Drahhaken unter Wärmeeinwirkung in den Gurt oder das Band eingepresst sind (Merkmal 12), wobei das Trägermaterial (7) aus Textilgewebe ausgebildet ist (Merkmal 13), wobei die eine klebende Seite des Trägermaterials (7) dem Band oder Gurt (20, 21) zugewandt, mit einer Heißklebeschicht versehen (Merkmal 14)

und durch Kleben und/oder Verschmelzen körperlich fest mit dem Band oder Gurt verbunden ist (Merkmal 15), wobei das Trägermaterial für jeden einzelnen Drahhaken drei Ausnehmungen aufweist (Merkmal 16), wobei das Trägermaterial (7) vollständig um die Kante (22, 23) am Ende des Bandes oder Gurtes (20, 21) herumgelegt ist, und im übrigen eine Abdeckung der Bandnaht bildet,

dadurch gekennzeichnet, daß

die Ausnehmungen als Ausstanzungen (8) ausgebildet sind und daß das Trägermaterial eine Höhennivellierung der Bandnaht bildet."

Die Merkmalsbezeichnungen Merkmal 6 und 12 bis 15 sind von der Kammer hinzugefügt worden.

V. Zur Stützung ihrer Anträge hat die Beschwerdeführerin im Wesentlichen Folgendes vorgetragen:

Artikel 100 (c) EPÜ

Das letzte Merkmal des erteilten Anspruchs 1 verlange, dass das Trägermaterial eine Höhennivellierung der Bandnaht bilde. Es sei jedoch nicht möglich, dass ein Bauteil alleine eine Höhennivellierung bilde, weil dafür mehrere Bauteile notwendig seien, im hiesigen Fall das Trägermaterial zusammen mit dem Gurt und den Drahhaken, wie auf Seite 6, vorletzter Zeile, bis Seite 7, Zeile 6 der ursprünglichen Anmeldung beschrieben.

Da eine Höhennivellierung allein durch das Trägermaterial nicht in der genannten Textstelle offenbart

sei, genüge Anspruch 1 nicht den Erfordernissen des Artikels 123 (2) EPÜ.

Erfinderische Tätigkeit - ausgehend von D10

Der Gegenstand des Anspruchs 1 unterscheide sich von dem in D10 gezeigten Gurt lediglich durch das Merkmal 16. Die hierdurch zu lösende Aufgabe bestehe darin, eine alternative Halterung für nicht mittels eines Querdrahts verbundene Drahhaken bereitzustellen.

Dem Fachmann sei aus den papiergefassten Drahhaken (siehe E2, E4, E9 und E11) bekannt, diese durch drei Schlitze im Papier zu halten und er würde die Lehre dieser Dokumente auf das in D10 benutzte Trägermaterial anwenden. Somit würde er, ohne dabei erfinderisch tätig zu werden, zum Gegenstand des Anspruchs 1 gelangen. Dass bei einem solchen Einsatz die Schenkel der Drahhaken im eingebauten Zustand nicht komplett von dem Abdeckelement abgedeckt werden, würde ihn nicht hiervon abhalten, weil er die wesentliche Lehre der D10 nicht in der vollständigen Abdeckung sähe, sondern in der Stabilisierung der Bandnaht (Spalte 3, Zeilen 39 bis 44).

Erfinderische Tätigkeit - ausgehend von E2, E4, E9 oder E11

Der Gegenstand des Anspruchs 1 unterscheide sich von konventionellen, papiergefassten Drahhakenverbindern (siehe E2, E4, E9 und E11) durch die Merkmale 6 und 12 bis 15. Hiervon ausgehend bestehe die zu lösende Aufgabe darin, eine dauerhafte Verbindung des Trägermaterials zu erzielen bzw. eine präzise Fixierung der Drahhaken im eingebauten Zustand zu ermöglichen. Aus der D10 kenne der Fachmann klebende Textilpatches, die

im Einsatz am Band bzw. am Gurt befestigt bleiben. Da es offensichtlich sei, dass solche Textilpatches zur Fixierung der Drahhaken dienten, würde er gerade diesen Aspekt der Lehre der D10 auf die konventionellen Drahhakenverbinder übertragen, ohne die übrigen geometrischen Merkmale zu berücksichtigen. Somit würde er, ohne dabei erfinderisch tätig zu werden, zum Gegenstand des Anspruchs 1 gelangen.

Erfinderische Tätigkeit - ausgehend von E16 in Kombination mit E17

E16 stelle im Zusammenhang mit E17 Stand der Technik im Sinne des Artikels 54 (2) EPÜ dar und offenbare alle Merkmale des Anspruchs 1 außer den Merkmalen 6 und 12 bis 15. Da diese Offenbarung zeige, dass das Trägermaterial, wie von Anspruch 1 verlangt, am Band verbleibt, sei es für den Fachmann noch naheliegender, das Trägermaterial aus Papier mit solchen aus Textil - wie in D10 gezeigt - zu ersetzen und er würde somit, ohne dabei erfinderisch tätig zu werden, zum Gegenstand des Anspruchs 1 gelangen.

Folglich beruhe der Gegenstand des Anspruchs 1 auch von D16 in Verbindung mit E17 ausgehend nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit.

VI. Zur Stützung ihres Antrags hat die Beschwerdegegnerin im Wesentlichen Folgendes vorgetragen:

Artikel 100 (c) EPÜ

Das letzte Merkmal des erteilten Anspruchs 1 sei unmittelbar aus dem die Seiten 6 und 7 überbrückenden Absatz zu entnehmen. Dieser besage nämlich, dass "das Trägermaterial [...] als Höhennivellierung der Bandnaht"

einsetzbar sei. Da dies dem Merkmal des kennzeichnenden Teils entspreche, wonach das Trägermaterial eine Höhennivellierung des Bandsubstrats des beanspruchten Bands oder Gurtes bildet, gehe der Gegenstand des erteilten Anspruchs 1 nicht über den Inhalt der ursprünglichen Anmeldung hinaus.

Erfinderische Tätigkeit - ausgehend von D10

Der Gegenstand des Anspruchs 1 unterscheide sich von dem in D10 offenbarten Gurt durch das Merkmal 16. Hier- von ausgehend, bestehe die zu lösende Aufgabe darin, eine Alternative zum Querdraht als Halterung bereit- zustellen. Es stimme zwar, dass der Fachmann papier- gefasste Drahtverbinder mit drei Schlitzten im Träger- material kenne. Bei einer solchen Bauart seien aber die Drahhaken im eingebauten Zustand nicht komplett vom Abdeckelement abgedeckt. Da aber in der D10 geradezu als erfindungswesentlich dargestellt werde, dass die Drahhaken komplett abgedeckt werden müssen, würde der Fachmann die Anwendung der Geometrie der konventio- nellen Papierfassung auf die in D10 offenbarte Gurt- verbindung nicht in Betracht ziehen.

Folglich beruhe der Gegenstand des Anspruchs 1 von D10 ausgehend auf einer erfinderischen Tätigkeit.

Erfinderische Tätigkeit - ausgehend von E2, E4, E9 oder E11

Ausgehend von den konventionellen, papiergefassten Drahhakenverbindern bestehe die zu lösende Aufgabe darin, eine hohe Stabilität der Bandnaht zu erzielen. Es stimme zwar, dass D10 den Einsatz von Textilpatches offenbare. Dies sei aber zusammen mit einer besonderen Geometrie der Textilpatches beschrieben, die es er-

möglichst die Schenkel der Drahhaken komplett abzudecken und somit die dort gestellte Aufgabe zu lösen, sowie eine erhöhte Stabilität zu erzielen. Der Fachmann würde somit die gesamte in D10 offenbarte Lösung auf die konventionellen Drahhakenverbinder anwenden und somit nicht zum Gegenstand des Anspruchs 1 gelangen.

Erfinderische Tätigkeit - ausgehend von E16 in Kombination mit E17

E16 stelle selbst in Kombination mit E17 keinen Stand der Technik im Sinne des Artikels 54 EPÜ dar. Aber selbst wenn dies der Fall wäre, würde der Gegenstand des Anspruchs 1 von diesen Dokumenten ausgehend aus denselben Gründen wie ausgehend von E2, E4, E9 oder E11 nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen, da eine stabilisierende Funktion des Papierträgers aus der E17 nicht zu erkennen gewesen sei.

Folglich beruhe der Gegenstand des Anspruchs 1 auf einer erfinderischen Tätigkeit.

Entscheidungsgründe

1. Artikel 100 (c) EPÜ

Von einer Höhennivellierung der Bandnaht ist in der ursprünglich eingereichten Anmeldung unstreitig ausschließlich in dem die Seiten 6 und 7 überbrückenden Absatz die Rede.

Die Beschwerdeführerin vertritt die Meinung, dass ein Bauteil alleine keine Höhennivellierung bilden könne, weil dafür - wie in der Beschreibung der ursprünglichen Anmeldung offenbart - auch die Drahhaken und der Gurt notwendig seien.

Der erteilte Anspruch 1 betrifft ein Band oder einen Gurt mit einer aus Drahtaken gebildete Bandnaht, bei dem die Drahtaken an einem Trägermaterial gefasst sind. Das letzte Merkmal des Anspruchs besagt, dass in diesem Zusammenhang das Trägermaterial eine Höhennivellierung der Bandnaht (also der Drahtaken) bildet.

In der ursprünglich eingereichten Anmeldung wird dieser Zusammenhang auch nicht anderes beschrieben, nämlich durch den Satz, wonach "das Trägermaterial [...] als Höhennivellierung der Bandnaht" einsetzbar ist.

Sowohl in der ursprünglichen Anmeldung als auch im erteilten Anspruch ist also ausschließlich von der Höhennivellierung der Bandnaht durch das Trägermaterial die Rede. Ob - wie von der Beschwerdeführerin vorgetragen - ein Höhennivellierung nur zwischen mehreren Teilen, im hiesigen Fall zwischen Trägermaterial, Gurt und Drahtaken definiert werden kann, ist, wenn überhaupt, eine Frage der Klarheit (die im Einspruchsbeschwerdeverfahren bezüglich eines erteilten Anspruchs nicht erörtert werden darf) und nicht der Offenbarung durch die ursprünglich eingereichte Anmeldung. Ferner betrifft der Anspruch 1 nicht das Trägermaterial alleine, sondern das Band bzw. den Gurt umfassend die Drahtaken. Daher ist auch in dieser Hinsicht ein Unterschied zur Offenbarung auf Seiten 6 und 7 nicht zu erkennen.

Da die Höhennivellierung durch das Trägermaterial in der ursprünglich eingereichten Anmeldung offenbart war, genügt der erteilte Anspruch 1 den Erfordernissen des Artikels 123 (2) EPÜ.

2. Erfinderische Tätigkeit

2.1 Ausgehend von D10

2.1.1 Unstreitig unterscheidet sich der Gegenstand des Anspruchs 1 von der in D10 gezeigten Gurtverbindung lediglich durch das Merkmal, wonach:

"das Trägermaterial für jeden einzelnen Drahhaken drei Ausnehmungen aufweist".

Beide Parteien sind sich auch darin einig, dass die dadurch zu lösende Aufgabe darin besteht, eine alternative Halterungsmöglichkeit zum in der D10 verwendeten Querdraht bereitzustellen.

Uneinig sind sie hingegen darüber, ob der Fachmann die aus den konventionellen papiergefassten Drahhakenverbinder bekannte Geometrie des Trägermaterials mit drei Schlitzten auf die Gurtverbindung gemäß D10 übertragen würde oder nicht.

2.1.2 D10 beschreibt, dass es für den der dortigen Erfindung zugrundeliegenden Gurtverbinder wesentlich ist, dass das Abdeckelement die Schenkel der Drahhaken vollständig abdeckt (siehe Spalte 3, Zeilen 5 bis 9). Somit lehrt D10 ausdrücklich Abdeckelemente nicht zu verwenden, bei denen die Schenkel der Drahhaken direkt in Kontakt mit dem zu fördernden Gut kommen können.

Bei der Anwendung der Geometrie des Trägermaterials der konventionellen papiergefassten Drahhakenverbinder (E2, E4, E9 und E11), bei dem für jeden einzelnen Drahhaken drei Ausnehmungen im Trägermaterial vorgesehen sind, auf den Gurtverbinder gemäß D10 würde im eingebauten Zustand des Drahhakenverbinders ein Teil

der Schenkel der Drahhaken aus der Abdeckung heraus-schauen. Dies steht aber im ausdrücklichen Widerspruch zur Lehre der D10, die - wie oben ausgeführt - gerade das Gegenteil als erfindungswesentlich vorsieht. Aus diesem Grund würde der Fachmann den Einsatz eines Trägermaterials mit einer wie in E2, E4, E9 oder E11 offenbarten Geometrie auf den Drahhakenverbinder gemäß D10 nicht einmal in Erwägung ziehen.

- 2.1.3 Die Beschwerdeführerin vertritt die Meinung, dass - wie auf Spalte 3, Zeilen 39 bis 44 beschrieben - der Fachmann den wesentlichen Aspekt der Lehre der D10 in der Stabilisierung der Bandnaht sähe, und nicht in der kompletten Abdeckung der Schenkel der Drahhaken. Somit bestünde kein Vorurteil dagegen, Teile der Schenkel der Drahhaken frei zu lassen.

Es stimmt zwar, dass auf Spalte 3, Zeilen 39 bis 44 die Stabilität der Bandnaht angesprochen wird. Jedoch wird auch hier unterstrichen, dass der zusätzliche Halt gerade dadurch erzielt wird, dass das Abdeckelement, die Drahhaken und der Gurt eine Einheit darstellen. Das hierfür eingesetzte Abdeckelement ist dabei das in [0014] als erfindungswesentlich beschriebene, das die Schenkel der Drahhaken komplett abdeckt. Somit besteht überhaupt kein Anlass für den Fachmann nur einen Aspekt der Erfindung - nämlich die Stabilisierung - zu übernehmen und den anderen, als erfindungswesentlich beschriebenen Aspekt zu vernachlässigen.

- 2.1.4 Folglich beruht der Gegenstand des erteilten Anspruchs 1 von D10 ausgehend auf einer erfinderischen Tätigkeit.

2.2 Ausgehend von E2, E4, E9 oder E11

2.2.1 Konventionelle papiergefasste Drahhakenverbinder, wie sie in E2, E4, E9 und E11 gezeigt sind, weisen un-
streitig alle Merkmale des Anspruchs 1 außer den Merk-
malen 6 und 12 bis 15 auf.

Wie von beiden Parteien vorgetragen, besteht hiervon ausgehend die zu lösende Aufgabe darin, eine präzise Fixierung der Drahhaken im eingebauten Zustand zu ermöglichen bzw. eine hohe Stabilität der Bandnaht zu erzielen.

Es stimmt zwar, dass D10 ein Abdeckelement aus Textil beschreibt, das im Einsatz des Drahhakenverbinders, anders als bei konventionellen, papiergefassten Drahhakenverbindern, am Gurt bzw. am Band verbleibt. Es mag zwar - wie von der Beschwerdeführerin vorgetragen - offensichtlich sein, dass das in D10 beschriebene am Band oder Gurt verklebte Abdeckelement die Stabilisierung der Bandnaht erhöht, jedoch erzielt das dort offenbarte Abdeckelement diese Stabilisierung gerade durch seine spezielle Geometrie, die im eingebauten Zustand eine komplette Abdeckung der Schenkel der Drahhaken ermöglicht.

Deswegen würde der Fachmann, der die Lehre der D10 auf einen konventionellen Drahhakenverbinder anwendet, nicht vereinzelt das Konzept des Textilpatches übernehmen und es auf die Geometrie des Trägermaterials der papiergefassten Drahhakenverbinder übertragen, sondern würde das in D10 offenbarte Abdeckelement in seiner Gesamtheit, d. h. auch mit seiner die Drahhaken komplett abdeckenden Geometrie übernehmen. Dadurch würde er aber nicht zum Gegenstand des Anspruchs 1 gelangen.

Folglich beruht der Gegenstand des Anspruchs 1 von E2, E4, E9 oder E11 ausgehend auf einer erfinderischen Tätigkeit.

2.3 Ausgehend von E16 in Kombination mit E17

2.3.1 Die im Fall T598/08 vernommenen Zeugen sagten aus, dass auf der Messe Texcare 2000 Maschinen zum Finishen und Falten von Frotteetüchern ausgestellt wurden, bei denen - wie den Fotos der E16 entnommen werden kann - die Bänder über Drahtakenverbinder geschlossen waren. Dabei klebte der als Trägermaterial eingesetzte Papierstreifen am Band fest. Dies sei dadurch erreicht worden, dass zunächst der Kleber auf das Band und anschließend der Drahtakenverbinder mit dem Trägermaterial angebracht worden seien (E17, Seite 4 der Anlage).

Somit unterscheidet sich der Gegenstand des Anspruchs 1 von den in E16 in Verbindung mit E17 offenbarten Bändern mit Drahtverbindern durch die Merkmale 6 und 12 bis 15.

2.3.2 Hiervon ausgehend besteht somit die zu lösende Aufgabe wiederum darin, eine präzise Fixierung der Drahtaken im eingebauten Zustand zu ermöglichen bzw. eine hohe Stabilität der Bandnaht zu erzielen.

2.3.3 Wie aus E17 (siehe Seiten 4, 5 und 7 der Anlage) zu entnehmen, unterstrichen die Zeugen mehrfach, dass ihnen nicht bekannt gewesen sei, aus welchem Grund das Trägermaterial am Band kleben gelassen worden sei, da dies ausdrücklich gegen die vorgeschriebene Einbauart verstoße, wonach das Papier nach dem Einpressen der Drahtaken entfernt werden müsse. Folglich ist aus der Kombination der E16 und E17 nicht erkennbar, welche

Funktion das am Band verbliebene Trägermaterial habe. Insbesondere war eine stabilisierende Funktion des Trägermaterials nicht zu erkennen gewesen. Der Fachmann hatte daher keinen Anlass die oben genannte Aufgabe durch das Ersetzen des Papiers durch einen stabileren Werkstoff zu lösen.

2.3.4 Wie unter Punkt 2.2 ausgeführt, würde der Fachmann zur Lösung der Aufgabe nicht vereinzelt das Konzept des selbstklebenden Textilpatches aus der D10 entnehmen, sondern die gesamte dort offenbarte Geometrie des Abdeckelements. Bei der Übertragung dieses Abdeckelements auf den in E16 und E17 offenbarten Drahtakenverbinder würde er aber nicht zum Gegenstand des Anspruchs 1 gelangen, sodass dieser auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht.

2.3.5 Bei der vorliegenden Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit kann daher dahingestellt bleiben, ob E16 und E17 Stand der Technik im Sinne des Artikels 54 (2) EPÜ darstellen oder nicht.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



C. Moser

M. Alvazzi Delfrate

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt